



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Stadt Bad Köstritz

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) vom 16. Dezember 2005 und §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 in der derzeit jeweils gültigen Fassung schließen

die Stadt Bad Köstritz

und

die Gemeinde Hartmannsdorf

folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Alter vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hartmannsdorf haben, stellt die Stadt Bad Köstritz die erforderlichen Plätze in der Kindertagesstätte „Bummi“ zur Verfügung. Die Stadt Bad Köstritz ist berechtigt, dass Benutzungsverhältnis durch Satzung zu regeln und Elternbeiträge auf Grundlage einer Satzung zu erheben. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben gemäß dem ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Stadt Bad Köstritz darf die Betreuung ihrer Kindertagesstätte „Bummi“ einem freien Träger übertragen. Über die Vergabe der Dienstleistung entscheidet die Stadt Bad Köstritz. Derzeit wird die Kindertagesstätte „Bummi“ durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Greiz e.V. auf Grundlage des Vertrages vom 16.02.2005 betrieben (Betreibervereinbarung). Die Betreibervereinbarung regelt insbesondere, welche Kosten die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Greiz e.V. für den Betrieb der Kindertagesstätte „Bummi“ geltend machen darf. Die Gemeinde Hartmannsdorf erhält eine Abschrift der derzeit bestehenden Betreibervereinbarung.
- (3) Die Stadt Bad Köstritz verpflichtet sich, die Betreibervereinbarung zwischen ihr und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Greiz e.V. abzuändern und die Regelungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Bummi“ und die Erhebung der Elternbeiträge auch für die Kinder anwendbar zu machen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hartmannsdorf haben. Die Gemeinde Hartmannsdorf erhält eine Abschrift der abgeänderten Betreibervereinbarung.
- (4) Die Stadt Bad Köstritz verpflichtet sich, die Gemeinde Hartmannsdorf spätestens einen Monat vor einer darüber hinaus gehenden Änderung der Betreibervereinbarung zu informieren. Die Information erfolgt schriftlich.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder, die in der Gemeinde Hartmannsdorf und der Stadt Bad Köstritz ihren Hauptwohnsitz haben, sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung „Bummi“ aufzunehmen.
- (2) Die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 4 ThürKitaG obliegt der Stadt Bad Köstritz.

§ 3 Elternbeiträge

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung werden von dem freien Träger entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs.1 ThürKitaG) erhoben. Die Elternbeiträge werden sozial gestaffelt. Näheres regelt die Beitragsordnung für die Benutzung der Kindertagesstätte „Bummi“ (Elternbeitragsordnung). Die Gemeinde Hartmannsdorf erhält eine Abschrift der derzeit gültigen Elternbeitragsordnung. Spätestens 1 Monat vor einer Änderung der Elternbeitragsordnung ist die Gemeinde Hartmannsdorf durch die Stadt Bad Köstritz zu informieren. Die Information erfolgt schriftlich.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten, Vorausleistungen der Gemeinde Hartmannsdorf

- (1) Die Gemeinde Hartmannsdorf und die Stadt Bad Köstritz sind sich einig, dass sie die Zahlungen auf Grund der Betreibervereinbarung zwischen der Stadt Bad Köstritz und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Greiz e.V. gemeinsam tragen, die nicht durch Elternbeiträge oder Zahlungen auf Grund der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts finanziert werden (ungeddeckte Betriebskosten).
- (2) Die Gemeinde Hartmannsdorf erstattet der Stadt Bad Köstritz ungedeckte Betriebskosten gemäß einem Vomhundertsatz nach der Zahl der betreuten Kinder, die in der Gemeinde Hartmannsdorf wohnen. Die Höhe der durch die Gemeinde Hartmannsdorf zu tragenden Betriebskosten richtet sich nach der Betreibervereinbarung zwischen der Stadt Bad Köstritz der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Greiz e.V. Der Vomhundertsatz der Gemeinde Hartmannsdorf berechnet sich wie folgt:
 - a. Anzahl der Kinder, die im jeweiligen Monat in der Kindertagesstätte „Bummi“ betreut werden und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hartmannsdorf haben;
 - b. multipliziert mit 100;
 - c. geteilt durch die gesamte Anzahl der Kinder, die im selben Monat in der Kindertagesstätte „Bummi“ betreut werden. Der Wert wird auf zwei-Nachkommastellen gerundet.
 - d. Die ermittelten monatlichen Werte werden addiert und durch 12 geteilt. Das Ergebnis wird auf zwei-Nachkommastellen gerundet.
- (3) Die Erstattung erfolgt jeweils nach dem Schluss des Kalenderjahres. Die Stadt Bad Köstritz erstellt dazu eine schriftliche Abschlussrechnung. Die Abschlussrechnung soll bis zum 31.05. des Folgejahres erstellt werden. Die Abschlussrechnung ist der Gemeinde Hartmannsdorf durch die Stadtverwaltung Bad Köstritz in Anwendung von § 5 Abs. 1 und 3 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) zuzustellen (Übermittlung der Abschlussrechnung gegen Empfangsbekanntnis).
- (4) Bis zur Erstattung zahlt die Gemeinde Hartmannsdorf der Stadt Bad Köstritz monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der letzten Erstattung. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden mit der Erstattung verrechnet, etwaige Überzahlungen sind zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist am 1. Werktag des Monats fällig, der auf den Tag des Zugangs folgt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Werktag eines Monats fällig. Die Gemeinde Hartmannsdorf und die Stadt Bad Köstritz sind sich einig, dass die monatlichen Abschlagszahlungen
 - a. im Jahr 2015 monatlich 3.167,09 € und
 - b. im Jahr 2016 monatlich 3.235,80 € betragen.
- (5) Soweit die Gemeinde Hartmannsdorf nach dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung Zahlungen wegen der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern an die Stadt Bad Köstritz leistete, gelten diese Zahlungen auch als Abschlagszahlungen.

§ 5 Finanzierung der Investitionskosten

- (1) Die Stadt Bad Köstritz und die Gemeinde Hartmannsdorf sind sich einig, dass sie Investitionen in die Kindertagesstätte „Bummi“ gemeinsam tragen. Bei beabsichtigten Investitionen, die eine geplante Investi-



onssumme in Höhe von 100.000 € übersteigen, ist die Gemeinde Hartmannsdorf frühzeitig schriftlich vorab anzuhören. Es gilt das Verfahren wie bei der Zustellung der Abschlussrechnung.

- (2) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, die nicht bereits in den ungedeckten Betriebskosten enthalten sind, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen wie Fördermitteln, Spenden usw. zwischen der Stadt Bad Köstritz und der Gemeinde Hartmannsdorf aufgeteilt. Die Gemeinde Hartmannsdorf erstattet der Stadt Bad Köstritz Investitionskosten gemäß einem Vomhundertsatz nach der Zahl der betreuten Kinder. Es gilt der Vomhundertsatz wie bei der Aufteilung der ungedeckten Betriebskosten. Maßgeblich ist das Jahr, das dem Jahr vorangig, in dem die Investition in die Haushaltsplanung der Stadt Bad Köstritz aufgenommen worden ist.

§ 6 Dauer, Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf Dauer geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2015 wirksam.

Bad Köstritz, den 21.12.2015	Hartmannsdorf, den 21.12.2015
gez. Dietrich Heiland Bürgermeister	gez. Birgit Wolf Bürgermeisterin

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 17.03.2016 gegenüber der Stadt Bad Köstritz und der Gemeinde Hartmannsdorf folgenden:

BESCHIED:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bad Köstritz und der Gemeinde Hartmannsdorf zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Stadt Bad Köstritz vom 21.12.2015 wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Christian Günzel

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs-

und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Weckersdorf (Nachtrag)

Trinkwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
31	2	154/2
92	2	120/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung des Beschlusses des Werkausschusses der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz am 17.12.2015

1. Außerplanmäßige Ausgaben für Vorhaben des Vermögensplanes der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz
Vorlage: 2630/2015

Beschluss 07/2015

Der Werkausschuss der Kreisstraßenmeisterei beschließt gemäß § 5



Greiz

Abs. 5 Nr. 2 der Betriebsatzung der Kreisstraßenmeisterei Greiz für das Geschäftsjahr 2015 außerplanmäßige Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplanes in Höhe von:

Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.665,00 Euro
Fahrzeuge	5.300,00 Euro und
Kleingeräte	2.782,00 Euro.

Die Deckung erfolgt durch die planmäßigen Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses

Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 08.12.2015

Beschluss 30/2016
Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 10. Sitzung am 08.12.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 19.01.2016

Beschluss 31/2016
Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 11. Sitzung am 19.01.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 27.01.2016

1. Schenkung des Freundeskreises der Sammlungen im Sommerpalais zu Greiz e.V. an die Staatliche Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais Vorlage: 2637/2016

Beschluss 52/2016
Das Angebot des Freundeskreises der Sammlungen im Sommerpalais zu Greiz e.V., der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz im Sommerpalais die folgenden Gegenstände zu schenken, wird angenommen:

1. TIPP Kassensystem „Desk-SP1“
2. Externer Bondrucker TRP80
3. Kassenlade Slimline
4. Thermo Ticket Printer plTX2003C-VS
5. TOPII Systemsoftware

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

2. Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 2642/2016

Beschluss 53/2016
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bewilligt folgende Fördermittel im Bereich Kultur:

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Vogtländischen Altertumsforschenden Verein zu Hohenleuben e. V. Kulturfördermittel für die Herausgabe des Jahrbuches des Museums Reichenfels 61/2016 in Höhe von 700,00 €.
2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Bildende Künstlerin, Tanja Pohl, Kulturfördermittel für die Durchführung von 5 AtelierKONZERTEN 2016 in Höhe von 500,00 €.
3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kulturförderverein Dreieinigkeitskirche Zeulenroda e. V. Kulturfördermittel für das Konzert mit dem Giora Feidman Trio am 29.04.2016 in der Dreieinigkeitskirche in Höhe von 1.300,00 €.
4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Kirchengemeinde Triebes Kulturfördermittel für das Konzert „Gospelrock“ am 22.05.2016 in der Triebeser Kirche in Höhe von 150,00 €.
5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Männerchor Dörtendorf 1901 e. V. Kulturfördermittel für das Chortreffen anlässlich des 115-jährigen Bestehens des Männerchores am 07.05.2016 in Dörtendorf in Höhe von 500,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

3. Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 2644/2016

- Beschluss 54/2016**
1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Schachclub Weida e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 500,00 €.
 2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Leichtathletikverein Einheit Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 700,00 €.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

4. Vergabe von Fördermitteln im Bereich Begabtenförderung Vorlage: 2646/2016

Beschluss 55/2016
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bewilligt folgende Fördermittel im Bereich Begabtenförderung:

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Staatliche Gymnasium „Ulf Merbold“ Greiz Begabtenfördermittel für die Teilnahme
 - a. am Mathematik-Spezialistenlager in Ilmenau der Gymnasien „Ulf Merbold“ Greiz, „Friedrich Schiller“ Zeulenroda, „Georg-Samuel-Dörffel“ Weida, „Osterlandgymnasium“ Gera sowie
 - b. am Mathematik-Korrespondenzzirkel der Grundschulen des Landkreises Greiz
 in Höhe von 1.410,00 €.
2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Staatliche Gymnasium „Friedrich Schiller“ Zeulenroda Begabtenfördermittel für die Teilnahme
 - a. an der 2. Stufe der Thüringer Physikolympiade in Gera
 - b. an der 3. Stufe der Thüringer Physikolympiade in Erfurt
 - c. an der 3. Stufe der Thüringer Mathematikolympiade (Landesmathematikolympiade) in Erfurt
 - d. am Spezialistenlager Physik in Ilmenau
 - e. an der Prüfung zum französischen Sprachdiplom in Jena



in Höhe von 1.170,00 €.

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Grundschule Greiz-Pohlitz Begabtenfördermittel für die Teilnahme am Regionalwettbewerb „Jugend forscht“ in Rositz in Höhe von 185,00 €.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz Begabtenfördermittel für die Teilnahme der staatlichen Regelschulen Auma, Bad Köstritz, Berga/Elster, „Lessing“ Greiz, Greiz-Pohlitz, Langenwetzendorf, Münchenbernsdorf, Ronneburg, Seelingstädt und Weida an der Kreismathematikolympiade in Greiz in Höhe von 635,00 €.

4.1 Die Fördermittel für die Kreismathematikolympiade in Greiz werden auf die Regelschulen wie folgt aufgeteilt:

- RS „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz	20,00 €
- RS „Franz Kolbe“ Auma	46,00 €
- RS „Hans Settegast“ Bad Köstritz	68,00 €
- RS Berga/Elster	59,00 €
- RS Greiz-Pohlitz	77,00 €
- RS „Bio-Landschule“ Langenwetzendorf	46,00 €
- RS Münchenbernsdorf	66,00 €
- RS „Friedrich-Schiller-Schule“ Ronneburg	78,00 €
- RS „Im Ländereck“ Seelingstädt	83,00 €
- RS „Max Greil“ Weida	92,00 €

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 5 Beteiligt 1

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 02.03.2016

1. Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 2659/2016

Beschluss 57/2016

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Turn- und Sportverein (TSV) Zeulenroda e. V./SPORTS-LIVE Bischoff einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 Euro.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Motorsport-Club (MC) Weida e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 900,00 Euro.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Reit- und Fahrverein (RFV) Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 650,00 Euro.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Turn- und Sportverein (TSV) Zeulenroda e. V. / SPORTS-LIVE Bischoff einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 Euro.

5. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Reit- und Fahrverein (RFV) Pölzig und Umgebung e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 700,00 Euro.

6. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der För-

derung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Pferdesportverein (PSV) Merkendorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.250,00 Euro.

7. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem 1. Radsportverein (RSV) 1886 Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 400,00 Euro.

8. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, entsprechend der Vorlage, dem Leichtathletikverein (LAV) Elstertal Bad Köstritz e.V. / SPORTS-LIVE Bischoff einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 6

2. Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2016/2017 sowie Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in anerkannten Talentförderzentren des Landkreises Greiz für das Jahr 2016 Vorlage: 2661/2016

Beschluss 58/2016

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein RSV Rotation Greiz e.V. in der Sportart Ringen die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2016/2017. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 Euro für das Jahr 2016.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein 1. RSV 1886 Greiz e.V. in der Sportart Radsport die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2016/2017. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 Euro für das Jahr 2016.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein Kreissportbund Greiz e.V./Kreissfachausschuss Leichtathletik in der Sportart Leichtathletik die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2016/2017. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 Euro für das Jahr 2016.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein Kreissportbund Greiz e.V./Kreissfachausschuss Tischtennis in der Sportart Tischtennis die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2016/2017. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 4.500,00 Euro für das Jahr 2016.

5. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein H.S.V. Ronneburg e.V. in der Sportart Handball die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2016/2017. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 Euro für das Jahr 2016.

6. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein TuS Osterburg Weida e.V. in der Sportart Fechten die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2016/2017. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.500,00 Euro für das Jahr 2016.



Greiz

7. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein 1. Schwimmklub Greiz v. 1924 e.V. in der Sportart Schwimmen die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2016/2017. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.000,00 Euro für das Jahr 2016.

8. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz erhält der Träger/Verein 1. FC Greiz e.V. in der Sportart Fußball die Anerkennung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2016/2017. Gleichzeitig bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz, entsprechend der Vorlage, dem o. g. Träger/Verein einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500,00 Euro für das Jahr 2016.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

3. Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz im Jahr 2016 in Trägerschaft von Sportvereinen Vorlage: 2662/2016

Beschluss 59/2016

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem 1. FC Greiz e. V. für die Sportart Fußball einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.520,00 Euro.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem TSV Zeulenroda e. V. für die Sportart Leichtathletik einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2.000,00 Euro.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen, entsprechend der Vorlage, dem 1. RSV 1886 Greiz e. V. für die Sportart Radsport einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 140,00 Euro.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

4. Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 2663/2016

Beschluss 60/2016

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Verein Freiwillige Feuerwehr Kühdorf e. V. Kulturfördermittel für das Jubiläum „600 Jahre Kühdorf“ am 25.06.2016 in Höhe von 900,00 Euro.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Seelingstädter Carnevals Club e. V. Kulturfördermittel für das 50-jährige Jubiläum des Vereins vom 11. – 12.06.2016 in Höhe von 800,00 Euro.

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Heimatverein Niederpöllnitz e. V. Kulturfördermittel für das Jubiläum „750 Jahre Niederpöllnitz“ vom 09. – 12.06.2016 in Höhe von 1.000,00 Euro.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Ev. Luth. Kirchgemeinde Triebes Kulturfördermittel für die Konzertreihe „O-Töne“ von Juli – Oktober 2016 in den Kirchen der Region (Pöllwitz, Döhlen, Hohenleuben, Triebes) in Höhe von 150,00 Euro.

5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Arbeitskreis Kunst und Kultur Kloster Mildenerfurth, Wünschendorf Kulturfördermittel für das 24. Klostergartenfest am 28.08.2016 im Kloster Mildenerfurth in Höhe von 400,00 Euro.

6. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kunst- und Kulturverein Bad Köstritz e. V. Kulturfördermittel für die 20. Köstritzer Musikmeile vom 17. – 19.06.2016 in Höhe von 500,00 Euro.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 08.02.2016

1 Genehmigung der Niederschrift der 22. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 25. 01.2016

Beschluss 139/2016

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 22. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 25.01.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 2

2 Vergabe der Planungsleistung Sanierung des Staatlichen Förderzentrums Weida - Leistungsphasen 1 - 8 Vorlage: 2648/2016

Beschluss 140/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung des Staatlichen Förderzentrums Weida, Leistungsphasen 1 - 8, an die B + W Beierlein und Weise Bauplanungsgesellschaft, Markt 7, in Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

3 Vergabe der Planungsleistung Modernisierung der Staatlichen Grundschule Greiz-Irchwitz - Leistungsphasen 1 - 8 Vorlage: 2649/2016

Beschluss 141/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Modernisierung der Staatlichen Grundschule Greiz-Irchwitz, Leistungsphasen 1 - 8, an das Büro Architekten + Ingenieure Schubert - Hamann - Dinkler, Carolinenstraße 29, in Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 29.02.2016

1 Genehmigung der Niederschrift der 23. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08.02.2016

Beschluss 142/2016

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 23. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08.02.2016 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5



2 Vergabe der Leistung Beschaffung von drei Einsatzleitwagen (ELW 1) für die Stützpunktfeuerwehren des Landkreises Greiz
Vorlage: 2655/2016

Beschluss 143/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von drei Einsatzleitwagen (ELW 1) für die Stützpunktfeuerwehren des Landkreises Greiz an die Firma Wagener Technik GmbH Kassel.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

3 Vergabe der Leistung Straßenschlussvermessung nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme K 518 von der B2 nach Birkhausen
Vorlage: 2653/2016

Beschluss 144/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Straßenschlussvermessung nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme K 518 von der B2 nach Birkhausen an den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thomas Zein in Gera, Goethestraße 5b.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

4 Vergabe der Planungsleistung Sanierung der Förderschule Weida, Technische Ausrüstung - Abwasser, Wasser, Lüftung und Wärmeversorgungsanlagen
Vorlage: 2656/2016

Beschluss 145/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Förderschule Weida, Technische Ausrüstung- Abwasser, Wasser, Lüftung und Wärmeversorgungsanlagen Leistungsphasen 1 bis 8 an das Ingenieurbüro Kaiser & Kohla, Markt 3 in Greiz.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

5 Vergabe der Planungsleistung Sanierung der Förderschule Weida, Technische Ausrüstung Elektroplanung
Vorlage: 2657/2016

Beschluss 146/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung der Förderschule Weida, Technische Ausrüstung Elektroplanung Leistungsphasen 1 bis 8 an das Ingenieurbüro Guse, Hauptstraße 17 in Kauern.
2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz

Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturrepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern. Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

1. Preis

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden, im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die Untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz zu richten.

4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises

4.1. Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

4.2. Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet. Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen. Die Preisausstattung obliegt der Jury.

5. Jury

5.1. Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der Unteren Denkmalschutzbehörde.

5.2. Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.

6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird. Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt der Unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg
Landrätin

Die Anmeldeformulare für die Bewerbung um den Denkmalschutzpreis des Landkreises Greiz 2016 sind im Internet abrufbar unter www.landkreis-greiz.de und können bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Greiz angefordert werden.

Kontakt: Landratsamt Greiz, Untere Denkmalschutzbehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Tel.: 03661/876463,-468, (Sitz: Marstallstraße 6)



Greiz

Die untere Denkmalschutzbehörde informiert zum Tag des offenen Denkmals am 11. September 2016

Der Tag des offenen Denkmals steht im Jahr 2016 unter dem Motto „Gemeinsam Denkmale erhalten“. Das Motto lehnt sich an den Vorschlag des Europarates an, die alljährlichen European Heritage Days, deren deutscher Beitrag der Tag des offenen Denkmals ist, in diesem Jahr sinngemäß unter das Motto „Gemeinsames Erbe“ zu stellen.

Viele der am Tag des offenen Denkmals geöffneten Bauten und Stätten stehen für einen gemeinschaftlichen Erfolg und ein partnerschaftliches Miteinander von Denkmaleigentümern, Vereinen, Initiativen, ehrenamtlichen Denkmalpflegern, Kirchgemeinden, Kommunen, Fachleuten wie Architekten, Handwerker und Restauratoren sowie den Denkmalbehörden. Denn ohne das Zusammenspiel der einzelnen Verantwortungsträger ist es schwierig, Denkmale zu erhalten.

Der Denkmaltag bietet die Möglichkeit, der Öffentlichkeit zu zeigen, wie eine solche Kooperation erfolgreich für alle Beteiligten sein kann.

Die zentrale Botschaft „Gemeinsam Denkmale erhalten“ will allen Mut machen, sich auch weiterhin für unser baukulturelles Erbe zu engagieren.

Die untere Denkmalschutzbehörde bittet auch dieses Jahr wieder frühzeitig um Mitarbeit und Vorschläge zur Gestaltung des Denkmaltages.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen aus und senden Sie ihn bis **spätestens 25.05.2016** an das Landratsamt Greiz, Untere Denkmalschutzbehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz zurück.

Dadurch können wir sicherstellen, dass die Veröffentlichung der Veranstaltungen am Denkmaltag im Landkreis Greiz in der Regionalpresse und in Informationsflyern zum Tag des offenen Denkmals vollständig und rechtzeitig erfolgen kann.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die untere Denkmalschutzbehörde unter Tel: 03661 876-468, -463; Fax: 03661 87677-401; E-Mail: kreisentwicklung@landkreis-greiz.de, zur Verfügung.

ANMELDUNG

ZUR TEILNAHME AM TAG DES OFFENEN DENKMALS 2016

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Zum Tag des offenen Denkmals am 11.09.2016 werden wir folgendes Denkmal öffnen und vorstellen:

Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen!

Stadt/Gemeinde		
Name des Denkmals		
Anschrift des Denkmals		
Kurzbeschreibung (z. B. historische Daten)		
Kategorie (z. B. Villa, Kirche, Hofanlage...)		
Öffnungszeiten		
Sonderaktionen (z. B. Wanderung, Konzert, Führung, Sonderausstellung...)		
Ansprechpartner:	Anschrift:	Tel.:
		Fax:
		E-Mail:

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____



Freiwilliges Soziales Jahr im Kinder- und Jugendbereich 2016/2017

Bewerbungen bis 30. Juni 2016

Das Jugend- und Sozialamt des Landratsamtes Greiz bietet vier Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Alter von 17 bis 25 Jahren die Chance, vom 01. September 2016 an für ein Jahr in sozialen Bereichen des Landkreises zu arbeiten, eigene Grenzen und Möglichkeiten auszuprobieren sowie für den weiteren Lebens- und Berufsweg Klarheit und Orientierung zu gewinnen.

Der Einsatz erfolgt für zwei Bewerber im Jugend- und Sozialamt sowie in Kinder- und Jugendeinrichtungen im Landkreis, für den dritten Bewerber im Schullandheim Wellsdorf und den vierten im Schullandheim Seelingstädt.

Weitere Auskünfte sind für das Jugend- und Sozialamt telefonisch unter 03661/876-317, Schullandheim Wellsdorf unter 036625/20515 und das Schullandheim Seelingstädt unter 036608/2402 zu erhalten.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 30.06.2016 an das

**Landratsamt Greiz
Jugend- und Sozialamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz**

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Mitteilung in eigener Sache

Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt werden kostenpflichtig

Für Veröffentlichungen Dritter in seinem Amtsblatt übernahm der Landkreis Greiz bisher alle Kosten.

Ab 1. Juni 2016 werden für Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Greiz nunmehr Kosten von denjenigen erhoben, die den Auftrag an das Landratsamt Greiz erteilen.

Kostenpflichtig sind dann z. B. die Bekanntmachung von Beschlüssen und Satzungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände, die Bekanntmachung von Jahresabschlüssen und Einladungen zu Sitzungen der Zweckverbände, die Veröffentlichungen von Stellenausschreibungen u.a.m.

Die Kosten werden millimetergenau auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Herstellungskosten jeder Ausgabe ermittelt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.